

Zwischen dem Vorstand der ÖBB Holding AG, der Geschäftsführung der ÖBB Dienstleistungs Gesellschaft mbH und dem Konzernbetriebsrat der Österreichischen Bundesbahnen wird gemäß §97 Absatz 1 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) iVm dem „Kollektivvertrag zur Regelung der Arbeitszeit für Mitarbeiter der ÖBB“ vom 30. September 2004 (Arbeitszeitkollektivvertrag) bzw. iVm dem „Kollektivvertrag über die arbeitsrechtliche Stellung von Arbeitnehmern der Österreichischen Bundesbahnen in Nachfolgeunternehmen“ vom 21. Oktober 2004, jeweils in der geltenden Fassung, folgende

Vereinbarung

betreffend die Gültigkeit der Regelungen des Arbeitszeitkollektivvertrages der ÖBB geschlossen.

Präambel

Nach den Bestimmungen des Arbeitszeitkollektivvertrages der ÖBB tritt dieser mit 12. Dezember 2004 in Kraft und gilt jeweils bis zum Zeitpunkt der Anwendung des jeweiligen Branchenkollektivvertrages. Sowohl die Belegschaftsvertretung als auch die ÖBB Holding AG sowie die ÖBB Dienstleistungs Gesellschaft mbH haben das Interesse, unter Berücksichtigung der Spezifika der einzelnen Geschäftsbereiche und deren Branchenkollektivverträge einheitliche Rahmenregelungen hinsichtlich der Arbeitszeit für alle Mitarbeiter des ÖBB Konzerns zu vereinbaren. Ziel ist es, diese Rahmenregelungen sowie die Arbeitszeitregelungen der entsprechenden Branchenkollektivverträge so rasch als möglich zu implementieren.

Die Analyse der anzuwendenden Branchenkollektivverträge bzw. das Ausarbeiten einheitlicher Rahmenregelungen erfordern mehr Zeit, als bis zum 31. Dezember 2004 zur Verfügung steht. Sowohl im Interesse des Unternehmens als auch im Interesse der Belegschaftsvertretung wird somit die gegenständliche Vereinbarung einvernehmlich geschlossen.

§1

Geltungsbereich/Umsetzung/Ansprechpartner

1. Die gegenständliche Vereinbarung gilt für alle Unternehmen bzw. Mitarbeiter der ÖBB-Gruppe mit Ausnahme der nachfolgend genannten Unternehmen.

Die Regelungen der Vereinbarung gelten für weibliche und männliche Mitarbeiter in gleicher Weise. Im Folgenden wird nur die männliche Bezeichnung gewählt.

2. Verantwortlich für die Umsetzung der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen und Ansprechpartner des Betriebsrates ist die ÖBB Dienstleistungs Gesellschaft mbH.
3. Ausdrücklich nicht vom Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung umfasst werden jedenfalls die:

ÖBB Dienstleistungs GmbH
ÖBB Postbus GmbH
ÖBB Immobilienverwaltungs GmbH

Für die genannten Unternehmen gelten die Arbeitszeitregelungen des jeweiligen Branchenkollektivvertrages.
4. Die Festlegung weiterer Ausnahmen vom Geltungsbereich der gegenständlichen Betriebsvereinbarung sowie die Festlegung des jeweiligen Wirksamkeitsdatums erfolgt jedenfalls einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern dieser Betriebsvereinbarung.

§2

Gültigkeit des Arbeitszeitkollektivvertrages

Die Regelungen des Arbeitszeitkollektivvertrages der ÖBB gelten entgegen den Festlegungen des Arbeitszeitkollektivvertrages auch über den 1. Jänner 2005 hinaus solange, bis eine für alle Unternehmen des ÖBB Konzerns geltende „Rahmenbetriebsvereinbarung über die grundsätzlichen Regelungen über die Arbeitszeit für alle Mitarbeiter des ÖBB Konzerns“ geschlossen wird, längstens jedoch bis 31. Dezember 2005. Die in den Branchenkollektivverträgen festgelegten Regelungen gelangen für die Gültigkeitsdauer der gegenständlichen Vereinbarung nicht zur Anwendung.

§3

Ableitbare Rechte

Ausdrücklich festgehalten wird, dass es sich um eine Übergangsregelung handelt. Dieser kommt für die Zukunft keinesfalls Präjudizwirkung zu. Es ist insbesondere ausgeschlossen, dass für die Mitarbeiter Rechtsansprüche für die Zukunft begründet werden.

§ 4

Schlichtungsstelle

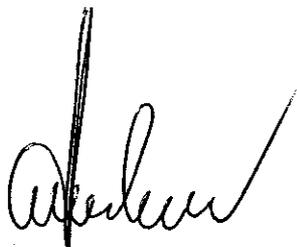
Im Falle von Streitigkeiten, die sich bei der Auslegung dieser Betriebsvereinbarung allenfalls ergeben sollten, ist, sofern diese nicht auf Arbeitsebene beigelegt werden können, vor der Anrufung des Arbeits- und Sozialgerichtes im Rahmen eines klärenden Gespräches zwischen der Geschäftsführung der ÖBB Dienstleistungs Gesellschaft mbH oder einem von diesen autorisierten Vertreter mit dem Betriebsrat nochmals zu versuchen, einen Kompromiss im jeweiligen Streitfall zu erzielen.

**§5
Inkrafttreten**

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Wirksamkeit 1. Jänner 2005 befristet bis 31. Dezember 2005 in Kraft.

Wien, am 23. Dezember 2004

Für die ÖBB Holding AG:



Martin Huber
Sprecher des Vorstandes

Erich Söllinger
Vorstandsdirektor

Für die ÖBB Dienstleistungs
Gesellschaft mbH



Franz Nigl
Geschäftsführer

Für den Konzernbetriebsrat der Österreichischen Bundesbahnen:



Wilhelm Haberzettl
Vorsitzender